

94. Der Landesbruderrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins an den Reichskirchenausschuß. 30. Dezember 1935.

Vervielfältigte Abschrift.

Abgedruckt in: Kurt Dietrich Schmidt (Hrsg.), Dokumente des Kirchenkampfes II. Die Zeit des Reichskirchenausschusses 1935-1937. Erster Teil, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1964, S. 156 ff.

Der Landesbruderrat
der Ev.-Luth. Landeskirche
Schleswig-Holsteins

Westerland/Sylt, 30. Dezember 1935

An den Reichskirchenausschuß
Berlin-Charlottenburg

Angesichts der Zerstörung des rechtlichen Fundamentes und der faktischen Preisgabe des Bekenntnisses unserer schleswig-holsteinischen Landeskirche durch die deutschchristliche Kirchenleitung hat sich der Landesbruderrat der Bekennenden Kirche gezwungen gesehen, für die Dauer des kirchlichen Notstandes die geistliche Verantwortung für unsere Kirche auf Grund der Beauftragung durch die schleswig-holsteinische Bekenntnissynode als durch die rechtmäßige Vertretung der lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein zu übernehmen. Der Landesbruderrat hat diesen Notstand von vornherein als ein möglichst bald zu überwindendes Zwischenstadium angesehen (Synodalbericht der 1. Bekenntnissynode der Landeskirche S. 35¹). Er hat darum jederzeit alle Schritte begrüßt, die zu einer Überwindung dieses Notstandes führen können. Insonderheit war sich der Landesbruderrat darüber klar, daß um der Existenz der Kirche als Volkskirche willen zur Überwindung des völligen Rechtschaos auch eine Rechtshilfe des Staates nötig sein würde (Synodalbericht S. 25²). Daß diese staatliche Rechtshilfe nur dann eine Hilfe für die Befriedung der Kirche sein würde, wenn sie die Gebundenheit der Kirche an Schrift und Bekenntnis achtet, konnte dabei nicht zweifelhaft sein.

Im Gehorsam gegen diese Erkenntnis sieht sich der Landesbruderrat angesichts der Entwicklung, die die kirchlichen Ereignisse genommen haben, veranlaßt, dem Reichskirchenausschuß folgendes zu unterbreiten:

1. Nach der Lehre der Augsburgischen Konfession kann eine Kirchenregierung nur dann als geordnetes und rechtmäßiges Kirchenregiment anerkannt werden, wenn sie in ihrem Lehren und Handeln an das Bekenntnis der Kirche gebunden ist. Da die Kirche allein auf Grund von Schrift und Bekenntnis kirchliches [157] Lehren und Handeln recht richten kann, so muß ein Kirchenregiment von der Kirche selbst Auftrag und Vollmacht empfangen.

Die vom Staat zur Befriedung der Gesamtkirche wie der einzelnen Landeskirchen eingesetzten Ausschüsse können nicht als legitimes Kirchenregiment angesehen werden, da sie

- a) *nicht bekenntnismäßig zusammengesetzt sind. Die Ausschüsse sind vielmehr unter dem Gesichtspunkt gebildet, daß in ihnen neben „Männern der Mitte“ Vertreter der beiden sich bisher befehdenden kirchlichen Gruppen, der „Deutschen Christen“ und der „Bekennenden Kirche“ zusammen die kirchliche Verantwortung tragen sollen. Es wurde dabei von einem Versuch, die Frage der kirchlichen Lehre und des kirchlichen Bekenntnisses vorher zu klären, abgesehen.*
- b) *nicht von der Kirche beauftragt und bevollmächtigt sind.*

2. Nach der Verordnung des Herrn Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 2.12.1935 ist den Bruderräten der Bekennenden Kirche nicht nur „die Ausführung kirchenregimentlicher und kirchenbehördlicher Befugnisse“, sondern späteren Veröffentlichungen des Ministeriums zufolge auch die Ausübung der geistlichen Leitung untersagt worden.

Da sich diese Maßnahme lediglich gegen die Organe der Bekennenden Kirche, nicht aber gegen die seinerzeit auf dem Wege der Gewalt an die Macht gekommenen und noch heute im Besitz der Macht befindlichen deutschchristlichen Kirchenregierungen wendet, so ergibt sich für die schleswig-holsteinische Landeskirche der Zustand, daß

¹ http://www.geschichte-bk-sh.de/fileadmin/user_upload/Quellen/Beschluesse_BS_35.pdf

² http://www.geschichte-bk-sh.de/fileadmin/user_upload/Quellen/Die_Rechtsfragen.pdf

- a) der vom Staat eingesetzte Ausschuß über die der Kirche zu leistende Rechtshilfe hinaus den Anspruch geistlicher Leitung erheben muß, der ihm nur durch Beauftragung und Bevollmächtigung durch die bekenntnisgebundene Kirche rechtmäßig zufallen könnte, – eine Beauftragung, die aber die Bekennende Kirche dann nicht vollziehen kann, wenn der Ausschuß in seiner Zusammensetzung dem kirchlichen Bekenntnis widerspricht, bzw. unter Umgehung der Bekenntnisfrage gebildet wird.
- b) allein die deutschchristliche Kirchenregierung in der Lage ist, den Anspruch auf die geistliche Leitung der Landeskirche zu verwirklichen.

Dieser Zustand aber bedeutet eine Vergewaltigung der Glieder der Bekennenden Kirche.

Sie stehen vor der Wahl, ob sie in Ungehorsam gegen das Bekenntnis einen geistlichen Anspruch des staatlichen Ausschusses faktisch anerkennen, der dem Bekenntnis nicht entspricht, – oder ob sie sich eben der deutschchristlichen Kirchenregierung unterwerfen wollen, deren bekenntniswidrigem und rechtswidrigem Handeln sie von Anfang an widerstanden haben, – um deretwillen der größere Teil der Vikare und Kandidaten und des studentischen Nachwuchses lieber den Weg der materiellen Ungewißheit zu gehen sich entschlossen hat, als in Prüfung und Ordination das bekenntniswidrige Regiment scheinbar anzuerkennen. [158]

Wir berufen uns auf das Wort des Ministers, daß eine solche Vergewaltigung der Gewissen nicht erfolgen soll.

Darum erwarten wir, daß die Ausschüsse jede Möglichkeit ergreifen werden, einer Befriedung der Kirche zu dienen, in der jede Verletzung des Bekenntnisses ebenso wie eine Verletzung der Gewissen vermieden wird. Dieses Ziel kann auf dem Wege erreicht werden, daß der nach dem Willen des Ministers unter Verzicht auf die Frage des Bekenntnisses und der Lehre eingesetzte Ausschuß *für die Bekennende Kirche eine geistliche Leitung delegiert, die sich*

- 1. in klarer Abgrenzung gegen die in die Kirche eingedrungene Irrlehre an die Heilige Schrift und die Bekenntnisse der Kirche bindet,*
- 2. die mit einem kirchlichen Amtsträger besetzt wird, der in den letzten 2 ½ Jahren widerstand und darum das Vertrauen der an das Bekenntnis gebundenen Kirche genießt,*
- 3. die darum ihren kirchlichen Auftrag durch die Bekennende Kirche erhalten könnte.*

Aufgabe dieser Leitung würde – in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß – sein:

1. Die Sorge für die kirchliche Heranbildung des theologischen Nachwuchses (Predigerseminar und Vikariat).
2. Das Prüfungswesen.
3. Die Ordination.
4. Die Visitation.

So würde der Ausschuß seinen ursprünglichen *Treuhänderauftrag* darin ernst nehmen, daß er sich an seine Grenzen gebunden hält. Dadurch würde eine Befriedung der Kirche auf einem Wege angestrebt werden, auf dem die Wirklichkeit der kirchlichen Lage ernstgenommen und der Wille des Ministers beachtet wird, Eingriffe in den Bekenntnis- und Glaubensstand der Kirche und eine Gewissensvergewaltigung kirchlicher Glieder unter allen Umständen zu vermeiden. So würde allein eine *echte* Überwindung der tiefen Gegensätze angebahnt, die heute zu unserem Schmerz die Einheit der Kirche zerstört haben oder gefährden.

Nur auf diesem Wege würde sich der Landesbruderrat in der Lage sehen, sich die ihm durch die Bekenntnissynode aufgetragene Verantwortung und Fürsorge für die Heranbildung und Ordination des theologischen Nachwuchses abnehmen zu lassen.

Der Landesbruderrat
i. A. Wester